



FRIEDHOFSDORNUNG

DER

GEMEINDE SAMNAUN

vom Gemeindevorstand beschlossen am 08. Jul. 2025

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	ALLGEMEINES.....	4
ART. 2	AUFSICHT UND GELTUNGSBEREICH.....	4
ART. 3	BENÜTZUNGSRECHT	4
ART. 4	FRIEDHÖFE.....	5
ART. 5	FESTLEGUNG DER BESTATTUNGSART	5
ART. 6	GRABSTÄTTEN / GRABESRUHE	5
	1. Erdbestattung (Leichenbestattung).....	5
	2. Beisetzung in einem Urnengrab.....	6
	3. Beisetzung in einer Urnennische	6
	4. Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab	6
ART. 7	RÄUMUNG DER GRÄBER.....	7
ART. 8	ANORDNUNG DER GRÄBER.....	7
ART. 9	GRABMALE, GRÄBERMASSE.....	8
ART. 10	GRABESUNTERHALT	9
ART. 11	EXHUMATIONEN	9
ART. 12	STRAFBESTIMMUNGEN	9
ART. 13	GEBÜHREN.....	9
ART. 14	INKRAFTTRETEN	10

Art. 1 Allgemeines

Allgemeines Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. h des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 02. September 2016 sind die Gemeinden für das Bestattungswesen zuständig.

Der Friedhof ist eine Ruhestätte der Verstorbenen, es ist für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Das Betreten des Friedhofs ist für jedermann gestattet.

Art. 2 Aufsicht und Geltungsbereich

Aufsicht Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen führt der Gemeindevorstand.

Art. 3 Benützungsberechtigung

Benützungsberechtigung Ein Anrecht auf eine Grabstätte haben alle verstorbenen Bürger und Einwohner der Gemeinde Samnaun. Über weitere Anfragen entscheidet der Gemeindevorstand.

Jede Beisetzung auf den beiden Friedhöfen in Samnaun muss bei der Gemeinde gemeldet werden. Der Todesschein gilt als Bestattungsbewilligung.

Abdankungs- und Bestattungszeiten Abdankungen und Bestattungen, einschliesslich stiller Beisetzungen, finden, ausgenommen an hohen Feiertagen, von Montag bis Samstag zu den ortsüblichen Zeiten statt. Das Requiem ist auch mit der zuständigen Kirchgemeinde (Pfarrer) abzustimmen.

Eigentumsrechte Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Samnaun. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Leichentransporte Die Leichentransporte dürfen ausschliesslich mit einem offiziellen Leichenauto erfolgen und sind privat zu organisieren. Für den Umzug am Bestattungstag vom Aufbahrungsraum (oder ab Privathaus) zum Friedhof stellt die Gemeinde einen Bestattungswagen zur Verfügung.

Aufbahrung Für die Aufbahrung stehen in der Bruder Klaus Kirche in Samnaun und im Seniorencenter Chalamandrin in Compatsch Aufbahrungsräume zur Verfügung.

Art. 4 Friedhöfe

Die Gemeinde unterhält die Friedhofsanlage bei der Pfarrkirche Compatsch und den Friedhof Samnaun Dorf. Friedhöfe

Art. 5 Festlegung der Bestattungsart

Für die Bestattungsart ist der letzte Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen. Ansonsten liegt die Entscheidung bei den Angehörigen. Bestattungsart

Art. 6 Grabstätten / Grabesruhe

Es bestehen folgenden Beisetzungsmöglichkeiten:

Grabstätten
Grabesruhe

1. Leichenbestattung im Reihengrab
2. Urnenbestattung im Reihengrab
3. Urnen-Nischen
4. Gemeinschaftsgrab

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Der Gemeindevorstand kann die Grabesruhe verlängern, wenn die Platzverhältnisse dies gestatten.

1. Erdbestattung (Leichenbestattung)

Bei einer Erdbestattung werden die verstorbenen Einwohner der Fraktionen Compatsch, Laret und Plan in einem Reihengrab auf dem Friedhof in Compatsch beigesetzt (Sargbeisetzung).

Die Beisetzung von verstorbenen Einwohner der Fraktionen Samnaun und Ravaisch erfolgt in einem Reihengrab auf dem Friedhof in Samnaun.

Für Erdbestattungen sind Säрге aus weichen Holzarten zu verwenden. Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, so ist diese unmittelbar vor der Bestattung der Leiche zu entfernen.

Die Leichenbestattung von Erwachsenen und Kindern erfolgt in der Reihenfolge des Belegungsplans. In einem Grabe darf nur eine Leiche bestattet werden, ausser bei der Beisetzung einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen ist in den ersten 20 Jahren gestattet. Die Grabesruhe läuft jedoch ab der Erstbestattung 20 Jahre.

2. Beisetzung in einem Urnengrab

Bei einer Urnenbestattung werden die verstorbenen Einwohner der Fraktionen Compatsch, Laret und Plan in einem Reihengrab auf dem Friedhof in Compatsch beigesetzt.

Die Urnen von verstorbenen Einwohnern der Fraktionen Samnaun und Ravaisch werden in einem Reihengrab auf den Friedhof in Samnaun beigesetzt.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen ist gestattet. Die Grabesruhe läuft jedoch ab der Erstbestattung 20 Jahre.

Auf Wunsch der Angehörigen ist auch eine Aschebeisetzung (ohne Urne) gestattet. Für diese Art der Beisetzung stellt die Gemeinde eine sogenannte Streuurne zur Verfügung.

3. Beisetzung in einer Urnennische

Die Urne von verstorbenen Bürgern oder Einwohner kann entweder auf dem Friedhof Samnaun Dorf oder Compatsch beigesetzt werden. Massgebend für die Wahl des Standorts ist, ob freie Urnennischen vorhanden sind.

Die Erstbelegung einer Urnenwand erfolgt nach der Reihe.

Die Ruhezeit beträgt in der Regel 20 Jahre.

In einer Urnennische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung der zweiten Urne, gilt die Ruhezeit wieder ab diesen Zeitpunkt.

Die Namen der Verstorbenen werden auf Schildern mit Gravur angebracht und für mindestens 20 Jahre erhalten.

4. Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab

Die Asche von verstorbenen Bürgern oder Einwohnern kann entweder auf dem Friedhof Samnaun Dorf oder Compatsch in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden (zurzeit nur Compatsch, Stand 2025).

In einem Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche des Verstorbenen beigesetzt (ohne Urne). Für die Beisetzung stellt die Gemeinde eine sogenannte Streurne zur Verfügung.

Die Namen der Verstorbenen werden auf Schildern mit Gravur angebracht und für mindestens 25 Jahre erhalten. Die Pflege des Gemeinschaftsgrabs obliegt der Gemeinde. Die Angehörigen können Kerzen oder Blumen an einer dafür vorgesehenen Ablagestelle anbringen.

Nach einer Beisetzung kann zusätzlich ein beschriftetes Kreuz mit entsprechendem Blumenschmuck während fünf Wochen an den Verstorbenen erinnern.

Das Gemeinschaftsgrab dient auch dazu, auf Wunsch der Angehörigen nach einer Auflösung von Grabstätten, allfällige Gebeine in Form von Asche beisetzen zu lassen.

Nach Aufhebung von Urnengräbern sowie Urnennischen wird die Asche aus den Urnen der Verstorbenen einem Gemeinschaftsgrab beigegeben.

Art. 7 Räumung der Gräber

Räumung der
Gräber

Die Gemeinde veröffentlicht den Zeitpunkt, auf welchen die Gräber geräumt werden und benachrichtigt die Angehörigen, soweit deren Adressen bekannt sind. Die Bekanntgabe der Räumung soll in der Regel 20 Tage im Voraus erfolgen.

Die Entfernung von Grabsteinen oder Grabkreuzen erfolgt durch die Angehörigen oder Rechtsnachfolger. Falls die Räumung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, wird die Gemeinde die Denkmäler auf Kosten der Angehörigen räumen, soweit diese bekannt sind.

Art. 8 Anordnung der Gräber

Die Anordnung der Grabfelder und der Gräber richten sich nach dem Friedhofplan. Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet. Urnen werden ebenfalls in den ordentlichen Reihengräbern beigesetzt.

Anordnung
der Gräber

Zwischen den Gräbern soll ein Abstand von 30 cm bestehen. Die Tiefe der Gräber beträgt 1,50 m bzw. 1.20m bei sanierten Grabstellen.

Art. 9 Grabmale, Gräbermasse

Grabmale,
Gräbermasse

Die Grabmale sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und eine ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Als Material der Grabmäler und der Grabeinfassungen darf nur Naturstein oder Metall verwendet werden. Polierte oder geschliffene Steine sind nicht gestattet.

Die Anordnung und die Masse der Gräber und der Grabsteine werden für den Friedhof Samnaun Dorf und Samnaun-Compatsch wie nachstehend festgelegt:

Friedhof Samnaun

Gestattet sind nur Grabsteine. Diese dürfen das Mass von H: 110 cm x B: 60 cm nicht überschreiten.

Die Einfassungen der Gräber (Stellplattenrahmen in Serizzo Granit) werden von der Gemeinde Samnaun organisiert und versetzt. Diese Aufwendungen werden den Angehörigen von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Grösse der Einfassung beträgt:

Gesamte Länge, ohne Sockel	100 cm
Gesamte Breite	70 cm

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach Art. 8 dieser Verordnung.

Friedhof Compatsch

Gestattet sind nur Grabkreuze aus Metall (gilt für alle Konfessionen). Diese dürfen die Masse von H: 140 cm x B: 60 cm nicht überschreiten. Grabsteine sind nicht gestattet.

Die Einfassungen der Gräber (Stellplattenrahmen in Serizzo Granit) werden von der Gemeinde Samnaun organisiert und versetzt. Diese Aufwendungen werden den Angehörigen von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Grösse der Einfassung beträgt:

Gesamte Länge, ohne Sockel	100 cm
Gesamte Breite	70 cm

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach Art. 8 dieser Verordnung.

Art. 10 Grabesunterhalt

Der Unterhalt von Grab und Grabmälern ist Sache der Angehörigen des Verstorbenen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, veranlasst die Gemeinde den erforderlichen Unterhalt auf Kosten der Angehörigen. Grabes-
unterhalt

Das Anpflanzen von Bäumen auf und neben Gräbern ist verboten.

Art. 11 Exhumationen

Exhumationen werden vom Gemeindevorstand auf Antrag eines dazu Berechtigten gegen Berechnung der Kosten angeordnet. Sie unterliegen den besonderen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Exhumationen

Art. 12 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Bussen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeindevorstands geahndet. Die Überweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten. Straf-
bestimmungen

Art. 13 Gebühren

Die Aufwendungen der Gemeinde gemäss der vorliegenden Friedhofsordnung (insbesondere die Aufwendungen für Bestattungen inkl. Graberstellung etc.) sind gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die ein Nutzungsrecht an eine Grabstätte erwerben und/oder eine Dienstleistung der Gemeinde beanspruchen. Nebst dem Nachlass haften die Erben des Verstorbenen solidarisch für die Bezahlung der Gebühren. Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben (pro Bestattung):

- | | | | |
|----|--|-----|--------------|
| a) | Erdbestattung | CHF | 800.00 |
| b) | Urnenbestattung Grab | CHF | 300.00 |
| c) | Urnenbestattung Nische | CHF | 300.00 |
| d) | Gemeinschaftsgrab | CHF | 200.00 |
| e) | Grabumrandung | CHF | 850.00 |
| f) | Versetzung Grabumrandung | CHF | 100.00 |
| g) | Beschriftung Schild mit Gravur
Urnenische und Gemeinschaftsgrab | | Nach Aufwand |

Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb Samnaun können Zuschläge erhoben werden von maximal CHF 1'000.00 in den Fällen lit. a – c bzw. CHF 500.00 (lit. d).

Die Benutzung des Aufbahrungsraums ist für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Samnaun unentgeltlich, für Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb Samnaun beträgt die Gebühr CHF 50.00 pro Tag.

Der Gemeindevorstand kann im Rahmen eines Gebührentarifs weitere Gebühren für weitere Aufwendungen erlassen, wobei diese nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu bemessen sind.

Die Gebühren werden durch den Gemeindevorstand periodisch der Teuerung angepasst.

Art. 14 Inkrafttreten

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 08. Jul. 2025 in Kraft.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 08. Jul. 2025



Daniel Högger
Gemeindepräsident

René Carnot
Vizepräsident